

# Vereinsatzung Donauküche e.V.

## Präambel

*Auf der Basis z.T. jahrzehntelanger Erfahrung mit der schwäbischen Donauküche haben wir uns zusammengetan, die Küche aller Donauregionen – vom Schwarzwald bis zum Schwarzen Meer – in ihrer Vielfalt, ihrer Jahrhunderte alten Geschichte, ihren gegenseitigen Einflüssen, ihren kulturellen Wurzeln und Auswirkungen wissenschaftlich zu erkunden. Der Verein „Donauküche e.V.“ bildet den organisatorischen Rahmen, dieses Ziel zu verfolgen mit*

- *Recherchen*
- *Workshops*
- *Publikationen*

*Die „Donauküche e.V.“ möchte Menschen zusammenführen, die ihre regionale Donauküche authentisch einbringen.*

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Donauküche e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Blaustein. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter VR 721 327 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Kultur sowie die Förderung der Bildung durch

- a.) die Erforschung, Erhaltung und Publikation der Küche der Donauregionen;
- b.) den wissenschaftlichen und kulturellen Erfahrungsaustausch in Workshops entlang der Donau;
- c.) die Förderung Generations-übergreifender Ernährungsbildung zur Pflege regionaler Ess-Kultur

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „engagiert in ulm e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der eigenen Vereinsarbeit zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern (dem Schatzmeister und dem Schriftführer).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verein, im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein Stellvertreter durch Vorstandsbeschluss.

### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

### **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an

die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per einfachem Brief eingeladen.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 14. Okt. 2017.

Präambel und Ergänzungen zu § 1 und § 2 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. Sept. 2018.

Verlegung des Vereinssitzes von Ulm nach Blaustein beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19. Dez. 2019.